

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Dr. Konstantin von Notz, Ingrid Hönlinger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/13703 –**

Verfassungskonforme Sicherheitsgesetzgebung

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 24. April 2013 hat das Bundesverfassungsgericht das Antiterrordateigesetz (ATDG) für teilweise verfassungswidrig erklärt und weitreichende gesetzgeberische Reformen gefordert. Das Urteil, das sich mit dem verfassungsrechtlichen Gebot auch der informationellen Trennung von Nachrichtendiensten und Polizei auseinandersetzt, hat über das Antiterrordateigesetz weit hinausgehende Konsequenzen und legt die Überprüfung der Übermittlungsvorschriften der Sicherheitsgesetze insgesamt nahe.

Die verfassungsrechtliche Problematik der nun vom Bundesverfassungsgericht gerügten Vorschriften war spätestens seit der Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 6. November 2006 und nach der Stellungnahme der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 26./27. Oktober 2006 bekannt. Weitergehende verfassungsrechtliche Bedenken gegen Recht, Praxis und Datenschutzkontrolle der Antiterrordatei hat seither immer wieder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gegenüber der Bundesregierung geäußert (s. auch BfDI, 23. Tätigkeitsbericht 2009/2010 S. 83 ff., neuerdings 24. Tätigkeitsbericht S. 92 f.).

Dennoch befasst sich der Bericht zur Evaluierung des Antiterrordateigesetzes, den das Bundesministerium des Innern (BMI) am 7. März 2013 dem Deutschen Bundestag vorgelegt hat (Bundestagsdrucksache 17/12665 (neu)), auf lediglich 3 von 55 Seiten sehr oberflächlich mit der Analyse verfassungsrechtlicher Probleme und setzt sich stattdessen ausführlich mit Fragen der Handhabbarkeit, der Nutzerzufriedenheit und den Wünschen der Behörden nach funktionaler Weiterentwicklung der Datei auseinander. Die Existenz eines verfassungsrechtlichen informationellen Trennungsgebots (neben einem organisatorischen und funktionalen), die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Antiterrordatei nun bestätigt wurde, zieht der Evaluierungsbericht (s. S. 52) des BMI gar nicht in Betracht, obwohl sie in der Fachliteratur seit langer Zeit vertreten wird. Freimütig bekennt der Evaluierungsbericht (S. 50) aus den empirisch ermittelten Nutzungszahlen, die gemäß der gewählten Me-

thodik die Informationsbasis der Evaluierung sind, könne nicht zwingend die rechtliche Aussage zur Bemessung der verbundenen Grundrechtseingriffe abgeleitet werden. Die Auseinandersetzung mit qualitativen Aspekten gehe über den Fokus des vorgelegten Evaluierungsberichts hinaus. Für die Grundrechtsanalyse wird auf ein offenbar vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) gegenüber dem BMI durchgesetztes rechtswissenschaftliches Zweitgutachten verwiesen. Informationen dazu, von wem dieses Gutachten erstellt wird und wann es vorgelegt werden soll, werden nicht gegeben.

Durch das Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt (BKA) wurde das BKA-Gesetz 2008 neu gefasst. Ungeachtet erheblicher verfassungsrechtlicher Bedenken seitens einer Reihe von Sachverständigen in der Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 15. September 2005, von namhaften Verfassungsrechtlern, den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sowie aus der Zivilgesellschaft hat das BKA mit dieser Gesetzesänderung weitreichende Vorfeldbefugnisse und Befugnisse zur heimlichen Überwachung erhalten. Neun Abgeordnete der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Wolfgang Wieland, Hans-Christian Ströbele, Dr. Harald Terpe, Claudia Roth (Augsburg), Winfried Nachtwei, Jürgen Trittin, Kerstin Müller (Köln), Renate Künast und Volker Beck (Köln)) haben im Mai 2009 Verfassungsbeschwerden gegen die Neufassung des BKA-Gesetzes erhoben. In der Verfassungsbeschwerde kritisieren sie insbesondere die Weite und Unbestimmtheit des Anwendungsbereichs des Gesetzes, die Verletzung ihrer Grundrechte durch die neuen Befugnisse des BKA zur Onlinedurchsuchung, zum Videospähangriff und zur Rasterfahndung sowie die übermäßige Ausstattung der Sicherheitsbehörden mit Überwachungsbefugnissen, die zu unverhältnismäßigen Eingriffen in die Grundrechte der Betroffenen führt und absolute Sicherheit vorgaukelt, die es nicht gibt. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere die Urteile zur Rasterfahndung (2005) und zur Onlinedurchsuchung (2008), ist nach Ansicht der Abgeordneten bei der Neufassung des BKA-Gesetzes nicht vollständig berücksichtigt worden. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird noch im Jahr 2013 erwartet.

Ebenfalls unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts enthält der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP für die 17. Wahlperiode auf S. 98 f. eine lange Passage zum BKA-Gesetz, in der unter anderem eine Verbesserung des Kernbereichsschutzes und des Grundrechtsschutzes durch Verfahren zwischen den Koalitionsfraktionen vereinbart werden. Diese Vereinbarung wurde aber bisher nicht umgesetzt.

Soweit ersichtlich, hat die Bundesregierung bisher auch nicht die gemäß Artikel 6 des BKA-Gesetzes 2008 erforderliche Evaluation des BKA-Gesetzes vorbereitet, obwohl die Evaluierung nach dieser Vorschrift nach fünf Jahren, also bis Dezember 2013, zu erfolgen hat.

Insbesondere mit seinem Urteil zur Vorratsspeicherung von Telekommunikationsverbindungsdaten vom 2. März 2010 hat das Bundesverfassungsgericht unter anderem festgestellt, dass es zur verfassungsrechtlichen Identität Deutschlands gehört, „dass die Freiheitswahrnehmung der Bürger nicht total erfasst und registriert werden darf“ (Urteil 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08, Rn. 218). Damit hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber erneut aufgegeben, in der Sicherheitsgesetzgebung stets auch die durch die Kumulation verschiedener Eingriffsbefugnisse entstehende Intensität der Grundrechtseingriffe für den Einzelnen vorab und laufend sorgsam zu prüfen.

Das Bundeskabinett hat im August 2011 die Errichtung einer Regierungskommission zur Überprüfung der Sicherheitsgesetzgebung in Deutschland beschlossen. Diese Regierungskommission wurde am 28. Januar 2013 eingesetzt. Nach Auskunft der Bundesregierung wird die Regierungskommission vom BMI und dem BMJ in gemeinsamer Federführung geleitet. Ihr gehören weiterhin Generalbundesanwältin a. D. Professorin Monika Harms, der Vizepräsident des Deutschen Bundestages a. D., Dr. Burkhard Hirsch, Professor Dr. Heinrich Amadeus Wolff und Professor Dr. Matthias Bäcker, LL.M. als wissenschaftliche Sachverständige sowie je ein fachlicher Vertreter des BMJ

und des BMI an. Zur Teilnahme an den Sitzungen sind auch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und das Bundeskanzleramt eingeladen. Ebenfalls nach Auskunft der Bundesregierung beabsichtigt die Kommission, ihren Abschlussbericht mit entsprechenden Empfehlungen bis zum Ende der Legislaturperiode im Sommer 2013 zu erstellen (Bericht der Bundesregierung, Ausschussdrucksache 463 des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode).

Der Deutsche Bundestag wird voraussichtlich Ende Juni 2013 zur letzten Sitzungswoche in dieser Legislaturperiode zusammentreten. Am 22. September 2013 finden die Wahlen zum 18. Deutschen Bundestag statt. Aus diesem Grund ist nicht zu erwarten, dass es in dieser Legislaturperiode noch zu der notwendigen verfassungs- und grundrechtsorientierten Reform der deutschen Sicherheitsgesetzgebung kommen wird.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung verfolgt im Rahmen der Sicherheitsgesetzgebung das Ziel, den zuständigen Behörden die erforderlichen Instrumente zur Bekämpfung der Gefahren des Terrorismus und Extremismus an die Hand zu geben. Dabei ist von großer Bedeutung, dass so wenig wie möglich in die Grundrechte der Bürger eingegriffen wird, um eine angemessene Balance zwischen Freiheit und Sicherheit zu gewährleisten. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24. April 2013 – 1 BvR 1215/07 – gibt der Bundesregierung weitere rechtliche Aspekte an die Hand, um diesen Abwägungsprozess zu vollziehen und zu verfeinern. Die Bundesregierung ist dabei, die genauen Inhalte und notwendigen Konsequenzen der verfassungsgerichtlichen Entscheidung zu identifizieren und Lösungsansätze zu erarbeiten.

Soweit das BVerfG konkrete Änderungen fordert, arbeitet die Bundesregierung mit Hochdruck, aber auch mit der notwendigen Sorgfalt an deren Umsetzung und wird rechtzeitig vor Ablauf der Übergangsfrist am 31. Dezember 2014 einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen.

Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das BVerfG die Errichtung der Antiterrordatei (ATD) als im Kern der Informationsanbahnung dienende Verbunddatei in ihren Grundstrukturen für mit der Verfassung vereinbar erklärt hat.

Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2013 zum Antiterrordateigesetz

1. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Antiterrordatei (1 BvR 1215/07 vom 24. April 2013)?

Ist ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung des Urteils im Hinblick auf das ATDG noch in dieser Legislaturperiode zu erwarten?

Die Bundesregierung hat die erforderlichen Schritte unternommen, um die vom BVerfG für die Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2014 geforderten Maßgaben zu erfüllen. So wurden mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 30. April 2013 alle an der ATD beteiligten Behörden über die gemäß § 31 Absatz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) unmittelbar Gesetzeskraft erlangenden Maßgaben der BVerfGE informiert. Demnach sind Abfragen in der ATD nur unter den Voraussetzungen des Eilfalls nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung einer standardisierten zentralen Antiterrordatei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern (ATDG) möglich, bis alle Daten zu Kontaktpersonen nach § 2 Satz 1

Nummer 3 ATDG und alle Daten, die aus Eingriffen in die Grundrechte nach Artikel 10, 13 des Grundgesetzes herrühren, gelöscht bzw. nur noch verdeckt gespeichert sind und die Suchfunktion angepasst wurde.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat in ihrer Sitzung am 23./24. Mai 2013 das Bundesministerium des Innern (BMI) beauftragt, die Auswirkungen des Urteils in Bezug auf den Austausch von personenbezogenen Daten zwischen der Polizei und dem Verfassungsschutz zu prüfen und unter Beteiligung der AK II und AK IV der IMK bis zur Herbstsitzung zu berichten. Das BMI erstellt derzeit den erbetenen Bericht. Im Anschluss wird das BMI rechtzeitig vor Ablauf der Übergangsfrist am 1. Januar 2015 einen Gesetzentwurf zur Umsetzung des Urteils sowohl im Hinblick auf das ATDG als auch möglicherweise anderer zu ändernder Gesetze, insbesondere des Gesetzes zur Errichtung einer standardisierten zentralen Datei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus (RED-G), vorlegen.

2. Aus welchem Grund wurden die bekannten verfassungsrechtlichen Probleme der Antiterrordatei nicht von vornherein in das Evaluierungsdesign der Evaluierung der Antiterrordatei einbezogen, obwohl aus Sicht der Fragesteller aus wissenschaftlich-methodischer Sicht die Trennung von empirisch-sozialwissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Aspekten dem Zweck einer grundrechtsorientierten Evaluierung entgegensteht?

Der Kern des zwischen dem BMI und dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) konsentierten Untersuchungskonzepts für die gesetzliche Evaluierung des ATDG nach Artikel 5 Absatz 2 des Gemeinsame-Dateien-Gesetzes war, dass der Gesetzgeber im Jahr 2006 von bestimmten Erwartungen an das Gesetz ausgegangen ist, was dieses zu leisten imstande ist und wo mögliche Gefahren für den Grundrechtsschutz und die Trennung von polizeilicher und nachrichtendienstlicher Tätigkeit liegen. Die Evaluierung soll die Rechtswirklichkeit an diesen Erwartungen messen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12665 – Bericht zur Gesetzlichen Evaluierung des ATDG, Kapitel 2). Der Sachverstand und die Beratungsleistungen der externen Methodenberatung wurden einbezogen, um eine methodologisch durchdachte, wissenschaftlichen Standards genügende Untersuchung durchzuführen, die relevanten Rechtstatsachen zu erheben und zu bewerten und die aufgeworfenen Fragen in überprüfbarer und nachvollziehbarer Form zu beantworten.

Das Konzept der ATDG-Evaluierung hat den Grundrechtsschutz also mit einbezogen. So waren nicht nur die Effizienz des Instruments ATD und seine Zielerreichung Maßstab, sondern die Wirkungsweise insgesamt, einschließlich unerwünschter Nebenfolgen für den Grundrechtsschutz. Die Evaluation diente damit auch der Prüfung, ob sich neben den positiven Erwartungen auch die Befürchtungen bewahrheitet haben. Das Evaluationskonzept stellte dementsprechend sicher, dass alle maßgeblichen Erkenntnisquellen erschlossen wurden, also z. B. auch Datenschutzaufsichtsbehörden in den Evaluierungsprozess einbezogen waren.

Die allein an wissenschaftlichen Anforderungen zu messende gesetzliche Evaluierung ist von der politischen Diskussion der Ergebnisse zu trennen. Durch den methodisch fundierten und transparenten Ansatz wurde sichergestellt, dass die gesetzliche Evaluierung der nachträglichen Überprüfung durch einen Zweitgutachter zugänglich ist. Das Untersuchungskonzept sieht vor, dass beides zusammen – gesetzliche Evaluierung und nachgelagertes staatsrechtswissenschaftliches Zweitgutachten – gemeinsame Grundlage für den anschließenden politischen Entscheidungsfindungsprozess bildet.

3. Worin bestand der Dissens zwischen dem BMI und dem BMJ im Hinblick auf Evaluierungsgegenstand und Evaluierungskriterien bei der Evaluierung des ATDG (taz, 5. Juni 2011).

Evaluierungsgegenstand und Evaluierungskriterien wurden von BMI und BMJ gemeinsam festgelegt. Ein Dissens bestand nicht.

4. Von wem wird das angekündigte Rechtsgutachten erstellt, und wann wird das Einvernehmen des Deutschen Bundestages zur Bestellung dieses Sachverständigen eingeholt?

Im Lichte der Entscheidung des BVerfG zur Verfassungsbeschwerde gegen das ATDG (1 BvR 1215/07) werden derzeit zwischen BMI und BMJ die untersuchungsleitenden Fragestellungen für das staatsrechtswissenschaftliche Zweitgutachten erörtert. Anschließend soll die Beauftragung eines entsprechenden Sachverständigen nach den hierfür einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften erfolgen. Weil das Zweitgutachten durch die Bundesregierung über die gesetzliche Evaluierungspflicht nach Artikel 5 Absatz 2 des Gemeinsame-Datien-Gesetzes hinaus beauftragt wird, ist die Einbeziehung des Deutschen Bundestag bei der Bestellung des Zweitgutachters derzeit nicht beabsichtigt.

5. Wie will die Bundesregierung angesichts des nahenden Endes der Wahlperiode gewährleisten, dass dem zu bestellenden rechtswissenschaftlichen Sachverständigen ein angemessener Zeitraum für die Erstellung des Gutachtens zur Verfügung steht?

Das BVerfG hat dem Gesetzgeber für die Neuordnung des ATDG eine Frist bis zum 31. Dezember 2014 eingeräumt. Grundlagen für den politischen Entscheidungsfindungsprozess werden neben der sorgfältigen Auswertung des Urteils auch der Bericht zur gesetzlichen Evaluierung zusammen mit dem staatsrechtswissenschaftlichen Zweitgutachten sein. Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 8 wird insoweit verwiesen.

6. Wann wird das Rechtsgutachten dem Deutschen Bundestag vorgelegt werden?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Hat die Bundesregierung in Reaktion auf die anhaltende Kritik von Datenschützern in den letzten Jahren ein Konzept für eine bessere Datenschutzkontrolle der Antiterrordatei entwickelt?

Das Bundeskriminalamt hat mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) ein Konzept für die datenschutzrechtlichen Kontrollen in der Antiterrordatei abgestimmt, das Unklarheiten im Bezug auf die Modalitäten der Datenschutzkontrollen geklärt hat.

Eine der weitergehenden Forderung des BfDI entsprechende Regelung, einen kontrollierenden Zugriff auch auf Daten von Landesbehörden zu erhalten, erscheint mit Blick auf die Entscheidung des BVerfG vom 24. April 2013 nicht erforderlich. Das BVerfG geht vielmehr von einer dem Föderalismusprinzip entsprechenden Kontrollkooperation zwischen BfDI und den Landesdatenschutzbeauftragten aus (Rn. 216 der Entscheidung).

8. Hat die Bundesregierung angesichts anhaltender verfassungsrechtlicher Kritik und kritischer Nachfragen des Bundesverfassungsgerichts in der mündlichen Verhandlung vom 6. November 2012 bereits alternative Regelungsvorschläge zu § 1 Absatz 2 ATDG (beteiligte Behörden), § 2 ATDG (gespeicherte Personen), § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a ATDG (Inverssuche) oder zum besseren Schutz des Telekommunikationsgeheimnisses und der Unverletzlichkeit der Wohnung erarbeitet?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber für die Neuregelung eine Frist bis zum 31. Dezember 2014 eingeräumt, um diese mit ggf. anderen notwendigen Regelungen, insbesondere im RED-G, zu verbinden. Die Bundesregierung wird die geforderte Prüfung mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen und dann einen konsolidierten Gesetzentwurf vorlegen.

9. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2013 für Recht und Praxis der Rechtsextremismusdatei und des neuen Gemeinamen Extremismus- und Terrorabwehrzentrums – GETZ?

Ist diesbezüglich in dieser Legislaturperiode ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zu erwarten, der die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzt?

10. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2013 für die Datenübermittlungsvorschriften der Sicherheitsgesetzgebung insgesamt?

Hat die Bundesregierung diesbezüglich einen strukturierten Prozess zur verfassungsrechtlichen Überprüfung dieser Übermittlungsvorschriften eingeleitet?

- a) Falls nein, warum nicht?
- b) Falls ja, wie ist dieser Prozess strukturiert (überprüfte Vorschriften, Fragestellung, Zeitplan, Beteiligte)?
- c) Falls ja, sind die Länder in diesen Prozess eingebunden?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 8 wird verwiesen.

Reform des BKA-Gesetzes zur Verbesserung des Grundrechtsschutzes

11. Wird die Bundesregierung noch bis zum Ende der Legislaturperiode einen Gesetzentwurf zur Änderung des BKA-Gesetzes vorlegen, der – wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vorgesehen – der Verbesserung des Grundrechtsschutzes durch Stärkung des Schutzes des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und durch grundrechtsschützende Verfahrensvorschriften dient?

Die Stärkung des Schutzes des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ist unverändert Anliegen der Bundesregierung. Die Arbeiten an dem Gesetzentwurf konnten aber aufgrund anderer, vordringlicher Aufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Aufklärung des NSU-Komplexes und der Umsetzung der hierdurch notwendig gewordenen Konsequenzen bislang nicht abgeschlossen werden.

12. Wird die Bundesregierung bis zum Ende der Legislaturperiode ihrer Verpflichtung aus Artikel 6 des BKA-Gesetzes 2008 nachkommen, das Einvernehmen des Deutschen Bundestages im Hinblick auf die Bestellung des in die Evaluation einzubeziehenden wissenschaftlichen Sachverständigen herzustellen?

Die Beauftragung eines entsprechenden Sachverständigen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung wird derzeit nach den hierfür einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften vorbereitet. Sobald das Vergabeverfahren so weit fortgeschritten ist, dass eine Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags getroffen werden kann, wird die Bundesregierung das Einvernehmen des Deutschen Bundestags einholen.

Regierungskommission zur Überprüfung der Sicherheitsgesetzgebung

13. Aus welchem Grund wurde die vom Bundeskabinett bereits im August 2011 beschlossene Regierungskommission erst im Januar 2013 eingesetzt?

Innerhalb der Bundesregierung wurde der Auftakt der Tätigkeit der Regierungskommission zunächst einvernehmlich – auch im Hinblick auf die vorrangige Aufarbeitung des NSU-Falles – zurückgestellt.

14. Wie lautet der Auftrag der Regierungskommission genau, und welche Sicherheitsgesetze wird sie überprüfen?

Die Kommission hat die Aufgabe, die Entwicklung der Gesetzgebung zur Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere seit dem 11. September 2001 aus rechtsstaatlicher Sicht rechtlich und rechtspolitisch zu bewerten. Dabei soll sie ermitteln, welche Schlussfolgerungen sich daraus für eine künftige gesetzliche Ausgestaltung und Absicherung (Kontrolle) der Aufgaben und Befugnisse der Sicherheitsbehörden auf Bundesebene ergeben.

Dabei hat die Regierungskommission in einem ersten Schritt eine Bestandsaufnahme vorgenommen. Hierzu wird die historische Entwicklung der gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der Sicherheitsbehörden auf Bundesebene einschließlich der rechtlichen Absicherungen seit 2001 untersucht. Aus dieser Bestandsaufnahme, die Teil der Arbeit der Regierungskommission ist, ergibt sich auch, welche Sicherheitsgesetze Gegenstand der Betrachtung werden. Eine genaue Nennung dieser Gesetze ist daher erst dem noch nicht erstellten Abschlussbericht zu entnehmen.

15. Worin bestand der Dissens zwischen dem BMI und dem BMJ im Hinblick auf die Einsetzung der Regierungskommission, von der in der Presse berichtet wird (FAZ, 24. Januar 2013).

Ein solcher Dissens bestand nicht.

16. Welche Konzeption liegt der Arbeit der Regierungskommission zugrunde?

In einem zweiten Schritt nach der Bestandsaufnahme (Antwort zu Frage 14) sollen die dort gefundenen Ergebnisse verknüpft werden. Es sollen Tendenzen in der Gesetzgebung identifiziert werden, was in einen Abgleich der Ergebnisse im Hinblick auf mögliche parallele Entwicklungen in den verschiedenen Bereichen münden soll. In einem dritten Schritt soll sodann die rechtliche und rechtspoliti-

sche Bewertung erfolgen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der grundrechtlichen Eingriffstiefe. Sofern möglich, sollen in einem vierten Schritt noch hieraus resultierende Empfehlungen an den Gesetzgeber formuliert werden.

17. Welchen Zeitplan hat die Regierungskommission?

Die Regierungskommission plant, die Ergebnisse ihrer Untersuchungen im Sommer 2013 in Form eines Berichts vorzulegen.

18. Wie wird angesichts der Leitung der Kommission durch zwei Bundesministerien die erforderliche Unabhängigkeit der Arbeit der wissenschaftlichen Sachverständigen sichergestellt?

Die Unabhängigkeit der externen wissenschaftlichen Sachverständigen ist vertraglich mit den Sachverständigen vereinbart.

19. In welcher Weise werden die Arbeit der Regierungskommission und die Stellungnahmen der bestellten wissenschaftlichen Sachverständigen für die Öffentlichkeit transparent gemacht?

- a) Wo sind präzise Informationen über das Mandat der Kommission für die Öffentlichkeit zugänglich?

Das Mandat der Regierungskommission ist der Öffentlichkeit mitgeteilt worden, etwa durch eine Pressemitteilung zur Auftaktveranstaltung am 28. Januar 2013. Diese Pressemitteilung ist auch nach wie vor im Internet zu finden.

- b) Wo sind Informationen über die Sitzungen der Kommission und ihre Tagesordnungen zu finden?

Diese Informationen sind nicht veröffentlicht. Ob sie in den Abschlussbericht aufgenommen werden, obliegt einer Entscheidung der Regierungskommission, die noch nicht getroffen wurde.

- c) Wann und wo wird der Abschlussbericht der Kommission veröffentlicht?

Eine Entscheidung über die genaue Art und Weise einer Veröffentlichung des Abschlussberichts ist noch nicht getroffen worden.

- d) Wird es zeitlich möglich sein, den Abschlussbericht noch in dieser Legislaturperiode im Plenum des Deutschen Bundestages zu debattieren?

Es ist Angelegenheit des Deutschen Bundestages, zu entscheiden, wann er Sitzungen einberuft und welche Gegenstände er in seinem Plenum debattiert. Die Bundesregierung kann hierzu aus diesem Grunde keine Aussagen treffen.

- e) Wie und wann gedenkt die Bundesregierung angesichts des nahenden Endes der Legislaturperiode, die angekündigten Empfehlungen der Kommission umzusetzen?

Die Bundesregierung wird sich der Empfehlungen der Kommission annehmen, wenn sie vorliegen, und diese, soweit dies aus ihrer Sicht geboten ist, umsetzen. Ob dies jeweils noch innerhalb der laufenden Legislaturperiode möglich sein wird, hängt vom Gegenstand der jeweiligen Empfehlung ab.